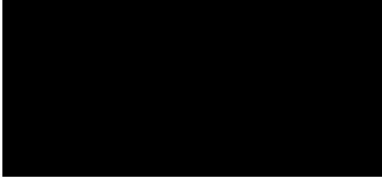




Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck



bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: [dez4-pp.rostock@polmv.de](mailto:dez4-pp.rostock@polmv.de)

Aktenzeichen: D4.1d - 201 - 12390 - 06/20

per E-Mail an

@de


Waldeck, 11. November 2020

### **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Ihr Antrag an das Polizeipräsidium Rostock mit Schreiben vom 22.09.2020 (Posteingang per Fax vom 12.10.2020)

Schreiben des Polizeipräsidiums Rostock vom 22.10.2020 (per E-Mail)

### **B E S C H E I D**

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag an das Polizeipräsidium Rostock mit Schreiben vom 22.09.2020 ergeht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Die erbetene Auskunft zu Ihrem Begehren bzw. Ihrer Fragestellung lautet wie folgt:

*Anbei befindet sich eine Auswertung der, aufgrund der Feststellungen im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen der Polizeiinspektion Rostock, verhängten Verwarnungs- und Bußgelder für die Jahre 2017 bis 2020 für das Stadtgebiet Rostock.*

*Eine detailliertere Auswertung im Hinblick auf Ort und Zeit der Kontrollen sowie der Anzahl der Fahrzeuge ohne Verstoß ist auf elektronischem Wege nicht möglich und bedürfte einer händischen Auswertung der Messprotokolle. In Anbe-*

*tracht der Gesamtsumme der Verwarnungs- und Bußgelder würde dies einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand gem. § 4 Informationskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (IFGKostVO M-V) darstellen, für den der Höchstsatz an Verwaltungsgebühren in Höhe von 500 Euro gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. Tarifstelle 2.2 des Teiles A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses nach § 1 Abs. 1 der IFGKostVO M-V veranschlagt werden würde. Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang mit, ob Sie bereit sind, Gebühren in dieser Höhe für Ihr Auskunftersuchen zu zahlen und die Bearbeitung begonnen werden soll.*

2. Die Gewährung dieses Informationszugangs ergeht kostenfrei.

### Begründung

zu 1.

Die Bescheidung beruht auf § 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 IFG M-V. Ihrem Antrag stehen keine Versagungsgründe entgegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) erhoben werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein zurückweisender Widerspruchsbescheid gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V für Sie kostenpflichtig sein kann.

### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationsersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin) zu.

Sonstige Hinweise:

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock erkennbar ist. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern sind unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. 

(elektronischer Versand – ohne Unterschrift gültig)

Anlage

- tabellarische Übersicht der Auswertung